

# VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG RHEIN-SELZ



VGV Rhein-Selz  
Postfach 1241

Fachbereich Zentrale Dienste  
55273 Oppenheim

Herrn  
Thomas Hock  
Lettengasse 9  
55278 Weinolsheim

Per Mail: [REDACTED]

## Büroleitung

### Sachbearbeiter: Julian Mader

Zimmer R 309  
im Dienstgebäude "Rondo"  
Sant' Ambrogio-Ring 33 | 55276 Oppenheim

Postadresse:  
Sant' Ambrogio-Ring 33 | 55276 Oppenheim

Telefon 06133/4901-225  
Fax 06133/4901-201

julian.mader@vg-rhein-selz.de

Rechtsverbindliche elektronische Kommunikation über:  
vg.rhein-selz@poststelle.rlp.de  
www.vg-rhein-selz.de

Ihr Schreiben vom  
18.12.2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Bürger-Konto

Datum  
09.01.2024

## Ortsgemeinde Weinolsheim; Bürgerbegehren Frankenstraße/Mühlweg

Sehr geehrter Herr Hock,

mit E-Mail vom 18.12.2023 übersendeten Sie uns das Bürgerbegehren „Weinolsheim, Frankenstraße/Mühlweg“ zur Prüfung auf formelle Mängel.

Grundsätzlich können Bürger einer Gemeinde über die Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Gemäß § 17a Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist ein solches Bürgerbegehren schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss dieses innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht werden. Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Des Weiteren muss das Bürgerbegehren bei bis zu 10.000 Einwohnern mindestens von 9 v.H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein. Im Falle der Ortsgemeinde Weinolsheim entspricht dies 62 Personen (686 Wahlberechtigte x 9 v.H. = 61,74 gerundet 62). Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. Jede Unterschriftsliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Gem. § 17a Absatz 4 GemO darf ein Bürgerbegehren nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftsliste. Weiter enthält

Öffnungszeiten	Verwaltungsgebäude Oppenheim „Rondo“ u. „Castello“	Büro Oppenheim „Rondo“	Bankverbindungen	IBAN/BIC-SWIFT
Montag	08 - 12, 14 - 16 Uhr	08:30 - 12, 13 - 16 Uhr	Rheinhessen Sparkasse	IBAN DE72 5535 0010 0120 0050 04
Dienstag	08 - 12, 14 - 16 Uhr	13 - 16 Uhr	Mainzer Volksbank eG	BIC MALADE51WOR
Mittwoch	08 - 12 Uhr	08:30 - 12 Uhr		DE59 5519 0000 0238 3000 16
Donnerstag	08 - 12, 14 - 18 Uhr	08:30 - 12, 13 - 18 Uhr		MVBMDE5XXX
Freitag	08 - 12 Uhr	08:30 - 12 Uhr	Volksbank Alzey-Worms eG	DE52 5509 1200 0050 2000 00
Erster Samstag im Monat		10 - 12 Uhr		GENODE61AZY
Dritter Samstag im Monat		geschlossen	Postbank Ludwigshafen	DE47 5451 0067 0024 8286 76
				PBNKDEFFXXX



§ 17a Absatz 2 GemO eine Aufzählung, bei welchen Themen ein Bürgerentscheid nicht zulässig ist. Unter anderem wird hier unter Nr. 9 aufgeführt „gesetzwidrige Anträge“.

Grundsätzlich ist der Ausbau einer Gemeindestraße eine Angelegenheit, über welche ein Bürgerbegehren mit anschließendem Bürgerentscheid geführt werden kann.

Dies gilt dagegen nicht für den „reflexhaften“ Folgebeschluss über die Erhebung und die Höhe von Vorausleistungen. Dieser entfaltet bezogen auf die Grundsatzentscheidung (Beitragsrelevanter Ausbau) keinen eigenen rechtsgestaltenden Charakter. Vordergründig besteht die Absicht, über den Folgebeschluss den Grundsatzbeschluss anzugreifen, um so ein Aushebeln der Ausschlussfrist zu erreichen.

Bei abwehrenden bzw. sogenannten cassatorischen Bürgerbegehren ist jedoch der Beschluss ausschlaggebend, welcher für das „Ob“ der Maßnahme ausschlaggebend ist. Auch eine ausdrückliche Bestätigung oder Wiederholung der bisherigen sachlichen Regelung löst nach der Rechtsprechung keinen neuen Fristablauf aus (vgl. Dietlein, Nr. 4.1.2.2.1.3.3 ff der Kommentierung zu § 17 GemO des Kommunal- und Schulverlags).

Bereits am 25.08.2020 wurde der grundhafte Ausbau der Frankenstraße und Mühlweg mit Umlegung von Beiträgen beschlossen. Demnach hätte nach diesem Beschluss innerhalb von vier Monaten das Bürgerbegehren eingereicht werden müssen. Die Entscheidung über die Höhe der Vorausleistung ist nicht geeignet, einen erneuten Fristanlauf herbeizuführen.

Nach Auffassung der Verbandsgemeindeverwaltung richtet sich der Antrag auf den Entfall von wiederkehrenden Beiträgen im Rahmen von Straßenbaumaßnahme. Demnach strebt der Antrag an, auf Einnahmen, zu dessen Erhebung die Ortsgemeinde nach § 94 GemO in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Weinolsheim, verpflichtet ist, nicht zu erheben. Demnach verstößt der Antrag gegen geltendes Recht und ist neben der Verfristung auch wegen Rechtswidrigkeit als unzulässig zurückzuweisen.

Des Weiteren ist der Verfahrensstand bereits so weit fortgeschritten, dass der Ortsgemeinde eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Planer sowie der beauftragten Firma entstehen kann.

Abschließend entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird aus vorgenannten Gründen empfehlen, diesen als unzulässig zurückzuweisen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass erst nach Beschluss des Gemeinderates der Rechtsweg eröffnet ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Mader